



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz
Träger von Kindertagesstätten

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Frau
Heike Arend
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

04. März 2024

RdSchr.-LJA Nr. 5/2024



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

RdSchr.-LJA Nr.
5/2024

Kita-MZ@lsjv.rlp.de

Informationen zum „Sonderprogramm für den Kita-Bau 2024“

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Kommunen als Kita-Träger beim Platzausbau zusätzlich zu unterstützen, hat das Land im Rahmen eines Sonderprogramms für den Kita-Bau - neben den regulären Haushaltsmitteln für den Platzausbau – 5 Millionen Euro für das Jahr 2023 sowie **35 Millionen Euro** zusätzlich im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt. In der regulären Landesförderung zum Platzausbau werden Baumaßnahmen gefördert, mit denen ganz neue Kitaplätze geschaffen werden. Im Sonderprogramm 2024 werden Baumaßnahmen gefördert, mit denen vorhandene Plätze gesichert werden oder auch Plätze wiederaufgenommen werden, die zwischenzeitlich einmal abgebaut worden waren. Ausnahmsweise sind hier auch Sanierungsmaßnahmen förderfähig.

D.h. es gibt in 2024 zwei nebeneinanderstehende Förderprogramme für den Kita-bau!

Dem Rechnung tragend wurde eigens eine **Förderrichtlinie „Verwaltungsvorschrift Sonderprogramm für den Kita-Bau 2024“** des Ministeriums für Bildung vom 6. Februar 2024 als Grundlage für die Ausgestaltung des Förderverfahrens aufgelegt. Die Verwaltungsvorschrift wurde im Amtsblatt am 23. Februar 2024 veröffentlicht.

Es handelt sich bei dem Sonderprogramm 2024 um ein eigenständiges Förderprogramm des Landes. "Eigenständig" bedeutet: Es steht neben dem regulären Förderprogramm für den Platzausbau. In der Sonder-Verwaltungsvorschrift wird die reguläre Verwaltungsvorschrift (**„Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“**, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020) kurz: **„I-Kosten-VV“**, aber oft in Bezug genommen.

Das Verfahren der Antragsstellung selbst ist im Wesentlichen so gestaltet, wie im regulären Förderprogramm. Alle Unterlagen - beide Förderverwaltungsverfahren, das Antragsformular samt Anlagen sowie die Prioritätenliste - finden Sie abrufbar auf der neuen Homepage www.kitabau.rlp.de, dort unter Sonderprogramm 2024.



1. Was wird im Sonderprogramm-2024 gefördert?

1.1 Fördertatbestände

Platzsicherung: Förderfähig sind Investitionen, die der Erhaltung und/oder der Wiederaufnahme von bedarfsbezogenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen.

Förderfähig sind Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (**Platzsicherung**).

Wiederaufnahme von Plätzen: Förderfähig sind außerdem Plätze, die aufgrund der Maßnahme wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangen zehnjahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Höchststandsregelung (Nummer 1.2.5 der I-Kosten-VV) keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen (Höchststandsklausel) und innerhalb der 20jährigen Zweckbindungsfrist nicht bereits durch das Land gefördert wurden (**wiederaufgenommene Plätze**).

Die Schaffung neuer zusätzlicher Betreuungsplätze wird wie üblich über die reguläre I-Kosten-VV gefördert und muss auch entsprechend beantragt werden. Nur bei Sanierungsmaßnahmen kann im Sonderprogramm die Schaffung zusätzlicher Plätze gefördert werden.

1.2 Förderfähige Investitionen und Förderhöhe

Bauinvestitionen zur Platzsicherung sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen.

Bauinvestitionen zur Wiederaufnahme von Plätzen sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, Neubau, Kauf und sonstige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummern 1.2.3 der I-Kosten-VV.



Förderpauschalen: Die Förderpauschalen für Bauinvestitionen werden entsprechend der Nummer 1.2.7 der I-Kosten-VV gebildet.

Sanierungsinvestitionen sind förderfähig, wenn sie der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze gesichert, wiederaufgenommen oder neu geschaffen werden. Sanierungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die innerhalb einer betriebenen Einrichtung vorgenommen werden und keine Änderung des Grundrisses der baulichen Anlage oder der Raumaufteilung innerhalb der baulichen Anlage besorgen. Liegt eine Änderung des Grundrisses oder der Raumaufteilung vor, kann es sich aber um eine (förderfähige) Umbau- oder Erweiterungsmaßnahme handeln.

Fördersummen: Die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme wird auf 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt (Anteilsfinanzierung mit Deckelung Höchstfördersumme), aber nicht mehr als 250.000 Euro je Maßnahme.

Keine Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden gewährt insbesondere für allgemeine Sanierungsvorhaben (bspw. reine Bauunterhaltung oder Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung), energetische Sanierungsmaßnahmen, Ersatzbauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

2. Wie läuft die Antragstellung ab?

Der Weg der Antragstellung ist derselbe, wie bei der Förderung nach der regulären I-Kosten-VV. Lediglich die Formulare wurden auf die Sonder-Fördertatbestände angepasst.

2.1 Antragsberechtigung, Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt – analog Nr. 2.1 der regulären I-Kosten-VV - sind in ihrer Eigenschaft als Bauträger Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehör-



rigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an standortgebundenen Kindertageseinrichtung haben.

2.2 Antragsstichtage und Verfahren

Mindestantragssumme: Förderfähig sind die genannten Investitionsvorhaben, bei denen die beantragte Fördersumme mindestens 25.000,00 Euro betragen soll.

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die dahingehenden Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechende Anwendung.

Förderanträge können ausschließlich im Jahr 2024 über die zuständigen Jugendämter zu folgenden Antragsstichtagen eingereicht werden:

15. April 2024

15. Juli 2024

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe priorisiert die Anträge analog Nr. 2.2.2 der I-Kosten-VV auf **derer eigenen Prioritätenliste für das Sonderprogramm**.

Für die Beantragung einer Förderung **zusätzlicher Plätze** gemäß der I-Kosten-VV gibt es die regulären Antragsstichtage 15.04.2024 und 15.10.2024.

Sofern 2023 – zu den Antragsstichtagen 15.04.2023 und 15.10.2023 – auf der Grundlage der I-Kosten-VV eingereichte Förderanträge Maßnahmen enthalten, die nach der I-Kosten-VV nicht förderfähig sind, für die aber im vorliegenden Sonderförderprogramm 2024 eine Fördermöglichkeit besteht, kann bei einer Antragstellung 2024 zum Sonderförderprogramm insoweit hierauf Bezug genommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Vereinfachung in Bezug auf die Vorlage erforderlicher Antragsunterlagen (Vermeidung einer doppelten Vorlage inhaltsgleicher Unterlagen).

Wichtig ist das für die Kita-Träger, die 2024 eine Förderung in beiden Programmen beantragen wollen, weil sie ein größeres Projekt planen, bei dem z. B. neue Plätze geschaffen, aber auch vorhandene Plätze gesichert werden. Hier müssen in beiden Pro-



grammen Förderanträge gestellt werden. Die zum eigentlichen Antragsformular hinzukommenden Unterlagen sind möglicherweise für beide Anträge weitgehend identisch. Es kann dann nach Rücksprache mit dem LSJV jeweils auf die Unterlagen verwiesen werden.

Die erforderlichen Antragsformulare werden Ihnen zum Download auf der Homepage www.kitabau.rlp.de zur Verfügung gestellt. Hier erhalten Sie auch zusätzliche und aktuelle Informationen zum Sonderförderprogramm sowie zur Landesförderung allgemein.

3. Welche Fristen gelten im Sonderprogramm 2024?

3.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

In Abweichung von Nummer 3 der I-Kosten-VV ist der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für förderfähige Maßnahmen im Sonderprogramm zum **1. Januar 2024** zugelassen. Damit ist keine Zusage für eine spätere Förderung verbunden und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit in Eigenverantwortung des Maßnahmenträgers.

3.2 Fertigstellung des Vorhabens und Abruf der Fördermittel

Im Förderbescheid werden entsprechend der Antragsunterlagen die Fristen zur Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens und für die Vorlage des Verwendungsnachweises festgehalten. Es wird ein Plan zum zeitnahen Abruf der Fördermittel, insbesondere im Wege des abschnittsweisen Abrufes und/oder von Abschlagszahlungen (bis zu 90 % der Fördersumme), festgehalten. Die Mittel im Sonderprogramm 2024 sollen grundsätzlich bis spätestens **31. Dezember 2025** abgerufen werden. Dies muss entsprechend bei den Fristen für den Maßnahmenabschluss und für die Vorlagen des von der zuständigen Bauverwaltung geprüften Verwendungsnachweises beim Landesamt berücksichtigt werden.

4. Zuständige Stellen, Infotermine

Die Beratung, Umsetzung, Bewilligung und weitere Administration übernimmt auch für



dieses Förderprogramm das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat Kindertagesstätten. Das Landesamt bietet Ihnen im Rahmen von „Info-Runden“ darüber hinaus Informationen zum Sonderprogramm an sowie die Möglichkeit, offene Fragen zu beantworten, um Sie bei der Antragstellung zu unterstützen. **Über die Termine und die Anmelde-modalitäten werden Sie zeitnah per E-Mail informiert.** Aktuelle Informationen und Formulare rund um das Förderprogramm finden Sie auf der Homepage www.kitabau.rlp.de.

Ich bin zuversichtlich, dass mit den zusätzlich geschaffenen und kurzfristig umgesetzten Fördermöglichkeiten die Träger beim Kita-Ausbau gut unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Iris Egger-Otholt